

Amtsgericht Jena

Az.: 6 OWi 260 Js 33612/19



Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:
Rechtsanwalt Ingo Delorette, Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal, Gz.: 4606/19

hat das Amtsgericht Jena durch
Richterin am Amtsgericht Maaß
am 30.07.2020

b e s c h l o s s e n :

1. Das Verfahren wird hinsichtlich des Betroffenen [REDACTED] gemäß § 206a StPO eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Staatskasse.

Gründe:

Es besteht ein Verfahrenshindernis hinsichtlich des Betroffenen, § 206a StPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464, 467 Abs. 1 und 3 StPO.

Gemäß § 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StPO kann das Gericht davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er nur deswegen nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht.

Danach kommt eine Auslagenüberbürdung auf den Angeschuldigten grundsätzlich nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass ein erheblicher Tatverdacht besteht. Die Vorschrift des § 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StPO ist als eng begrenzte Ausnahmenvorschrift für die Fälle konzipiert, in denen eine Erstattung der Auslagen des Angeschuldigten durch die Staatskasse krass - und damit für jedermann erkennbar und offenkundig - unbillig wäre. Diese offensichtliche Unbilligkeit kann sich daraus ergeben, dass der Angeklagte nach abgeschlossener Beweisaufnahme „praktisch überführt erscheint“ und seiner Verurteilung nur aufgrund eines Verfahrenshindernisses entgeht oder gegen den Angeschuldigten ein „ins Auge springender“ Tatverdacht besteht. Dem Ausnahmecharakter des § 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StPO wird jedenfalls nur dann Rechnung getragen, wenn bereits an die Schwere und Offenkundigkeit des Tatverdachts als Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendbarkeit der Norm auf Verfahrenseinstellungen vor Abschluss der Beweisaufnahme oder außerhalb der Hauptverhandlung besondere Anforderungen gestellt werden (vgl. dazu Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 11. Januar 2007 - 1 Ws 195/05 -, juris).

In Anbetracht der ratio legis des § 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StPO, der es dem Gericht nur erlaubt, bei offensichtlich vorliegender Unbilligkeit von einer Auslagenentscheidung zu Lasten der Staatskasse abzusehen, sieht sich das Gericht veranlasst, die Auslagenentscheidung wie aus dem Tenor ersichtlich zu treffen, zumal der Betroffene während der gesamten Dauer des vorliegenden Verfahrens von seinem Recht zu schweigen, Gebrauch gemacht und beispielsweise nicht einmal die Fahrzeugführereigenschaft eingeräumt hat.

gez.

Maaß
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Jena, 04.08.2020

Eschrich, Justizobersekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

